

Geschäftsordnung für das Präsidium des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

Stand 7. September 2016



thyssenkrupp

Geschäftsordnung für das Präsidium des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

§ 1 Einsetzung

Das Präsidium des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG entsprechend.

§ 2 Anforderungen an die Mitglieder des Präsidiums

Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Präsidiums über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Präsidium berät und unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat, darüber hinaus bereitet das Präsidium die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, Fragen, die möglicherweise umgehende Maßnahmen des Vorstands erfordern oder potentiell geheimhaltungsbedürftige Insiderinformationen betreffen, zu behandeln, unbeschadet einer späteren Genehmigung durch den Gesamtaufichtsrat. Ferner hat das Präsidium die in der „Vereinbarung zur Mitbestimmung“ zwischen Industriegewerkschaft Metall / Deutschem Gewerkschaftsbund und Thyssen AG / Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp vom 20. März 1998 unter I. Abs. 4 erwähnten Funktionen.
- (3) Das Präsidium berät über Fragen der Corporate Governance und gibt, sofern eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, hierzu Empfehlungen ab.
- (4) Das Präsidium bereitet die Effizienzprüfung nach § 10 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vor und prüft regelmäßig die Effizienz seiner eigenen Tätigkeit.
- (5) Für bestimmte Fälle kann dem Präsidium durch den Gesamtaufichtsrat Entscheidungsbefugnis übertragen werden

§ 4 Information des Präsidiums

Das Präsidium ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Das Präsidium kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied ermächtigen, die dem Präsidium vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (2) Für die Einberufung, die Form und Protokollierung von Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Präsidiums gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Insbesondere können Beschlüsse des Präsidiums in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.
- (3) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt in der Regel der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft teil.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und Sitzungen des Präsidiums.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der Gesellschaft.

§ 8 Verschwiegenheit

Für die Mitglieder des Präsidiums gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.